

Sitzung vom 20. Dezember 2019.

Der Gemeinderat wurde aufgrund der Artikel 21 und 22 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 vorschriftsmäßig einberufen, um über die Punkte der Tagesordnung, aufgestellt durch das Gemeindegremium in seiner Sitzung vom 05. Dezember 2019, zu beraten und zu beschließen.

Anwesend waren Frau DHUR Marion, **Bürgermeisterin**, Frau HOUSCHEID Sonja, Frau THEIS Erika, **Schöffinnen**, Herr DOLLENDORF Serge, **Schöffe**, Herr WIESEN Helmuth, Frau KAUT Nadja, Herr SCHWALL Ralph, Herr REUTEN Helmuth, Frau WIRTZFELD Monique und Frau GENNEN Monique, **Gemeinderatsmitglieder**.

P.SCHÖSSLER, Generaldirektor.

Abwesend: Herr Romano SCHMITZ (entschuldigt), Herr André KLEIS.

In öffentlicher Sitzung.

Punkt 1.- Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 28. November 2019 - Annahme.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig, das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 28. November 2019 anzunehmen.

Punkt 2.- Ö.S.H.Z. – Haushalt 2020 – Genehmigung.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig, den Haushalt des Ö.S.H.Z. für das Jahr 2020, welcher sich in Einnahmen und Ausgaben im ordentlichen und außerordentlichen Dienst auf insgesamt 606.109,80 € beläuft, zu genehmigen und an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft weiterzuleiten.

Punkt 3.- Hilfeleistungszone Nr.6 der Provinz Lüttich : Festlegung der

Gemeindedotation für 2020.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1.- Die Kostenbeteiligung der Gemeinde Burg-Reuland an der Hilfeleistungszone für das Rechnungsjahr 2020 in Höhe von 143.045,07 € zu genehmigen.

Artikel 2.- Gegenwärtige Beschlussfassung wird informationshalber zugestellt an:

1. die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
2. den Provinzgouverneur,
3. die Hilfeleistungszone Lüttich Nr. 6
4. die acht deutschsprachigen Gemeinden und
5. den Herrn Regionaleinnehmer.

Punkt 4.- Buchführung der Polizeizone Eifel – Haushalt 2020. Festlegung der

Dotations der Gemeinde Burg-Reuland.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig, die durch den Föderalstaat festgelegte Dotation in Höhe von 149.756,00 € für das Rechnungsjahr 2020 an die Polizeizone EIFEL zu genehmigen und zum gegebenen Zeitpunkt zu überweisen.

Punkt 5.- Bericht zum Haushalt 2020 – Kenntnisnahme.

DER GEMEINDERAT

NIMMT den vom Gemeindegremium am 05.12.2019 erstellten Bericht des Haushaltes 2019 zur Kenntnis.

Punkt 6.- Gemeindehaushalt 2020 – Genehmigung.

DER GEMEINDERAT

Aufgrund der Artikel 28, 30 und 169 ff. des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23. April 2018;
Aufgrund von Art.12 des Beschlusses der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Nach Durchsicht der Unterlagen;

In Anbetracht, dass sich der Gemeindehaushalt 2020 wie folgt zusammensetzt:

Gewöhnliche Einnahmen: 5.562.700,89 €

Gewöhnliche Ausgaben: 5.562.165,00 €

Überschuss: 535,89 €

Außergewöhnliche Einnahmen: 201.409,32 €

Außergewöhnliche Ausgaben: 201.409,32 €

Überschuss: 0,00 €

BESCHLIESST einstimmig, den Gemeindehaushalt 2020 zu genehmigen und denselben der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung weiterzuleiten.

Punkt 7.- Urheberrechte auf geschützte Werke – Entschädigung der Autoren und
----- Herausgeber für die Vervielfältigung von gedruckten oder gleichwertigen
Werken für private und didaktische Zwecke – Abschluss eines Vertrages mit
der REPROBEL vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 für die
Gemeindeverwaltung mit stillschweigender Fortsetzung. Nr. REPROBEL
246986).

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig :

- 1) den von der REPROBEL für die Gemeindeverwaltung ausgearbeiteten Vertrag anzunehmen.
- 2) Diesen Vertrag der REPROBEL zur weiteren Veranlassung zu übermitteln.

Punkt 8.- Kostenanschlag der nicht bezuschussbaren Arbeiten in den
----- Gemeindegewaldungen – Jahr 2020.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig, oben genannten Kostenanschlag Nr.SN.824/2/2020 in Höhe von 20.000,00 € (inkl. MwSt.) anzunehmen und im Haushalt 2020 vorzusehen.

Punkt 9.- Beerdigungs- und Friedhofsordnung der Gemeinde Burg-Reuland.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig, den Beschluss des Gemeinderates vom 28. Dezember 2012 betreffend Verabschiedung der Beerdigungs- und Friedhofsordnung der Gemeinde Burg-Reuland aufzuheben und durch nachstehende Verordnung zu ersetzen:

KAPITEL I – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN BEZÜGLICH FRIEDHÖFE

Artikel 1:

- Die auf dem Gebiet der Gemeinde BURG-REULAND gelegenen Friedhöfe sind Eigentum der Gemeinde und zwar:
OUREN, WEWELER, STEFFESHAUSEN, MASPELT, THOMMEN, OUDLER,

DÜRLER, LENGELER, ESPELER, MALDINGEN, ALDRINGEN, BRAUNLAUF, WEISTEN und BRACHT.

- Die Friedhöfe dienen der Beisetzung der Leichen und Ascheresten:
 - a) der auf dem Gebiet der Gemeinde BURG-REULAND verstorbenen Personen;
 - b) der Personen, die im Bevölkerungs- Fremden- oder Warteregister der Gemeinde BURG-REULAND eingetragen sind, bzw. ihren ständigen Aufenthalt in der Gemeinde haben auch wenn sie außerhalb des Gemeindegebietes versterben;
 - c) der Personen, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde hatten und am Todestag ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde haben;
 - d) der Personen, die eine Wahlgrabstätte (Konzession) besitzen bzw. Anrecht auf eine Beisetzung in einer bestehenden Wahlgrabstätte/Urnengrabstätte haben.

Artikel 2:

- Nimmt die Aufbewahrung der Asche außerhalb des Friedhofes ein Ende, kann diese Asche durch eine von der Gemeinde beauftragten Person auf der Streuwiese eines Friedhofs in der Gemeinde verstreut werden, selbst wenn diese Person aufgrund der Friedhofsordnung kein Anrecht auf eine Beisetzung in einer Grabstätte bzw. einem Kolumbarium hatte.

Artikel 3:

- Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde BURG-REULAND haben und auf dem Gebiet der Gemeinde BURG-REULAND versterben, können mit Genehmigung des Bürgermeisters von BURG-REULAND auf dem Friedhof einer anderen Gemeinde beigesetzt werden. Für die Genehmigung ist die Vorlage einer Bescheinigung des Bürgermeisters des Beisetzungsortes erforderlich, aus welcher hervorgeht, dass der Beisetzung nichts im Wege steht.
- Die Überführung der in BURG-REULAND beigesetzten Leichen oder Aschereste zum Friedhof einer anderen Gemeinde unterliegt den gleichen Formalitäten. Der Bürgermeister ordnet in diesem Falle die im Interesse der Hygiene erforderlichen Maßnahmen an.

Artikel 4:

- Der Friedhof kann aus zwingenden Gründen durch Beschluss des Gemeinderates oder der höheren Behörde ganz oder zum Teil geschlossen, bzw. aufgehoben werden. Im Falle der Verlegung des Friedhofes können die Nutznießer eines Wahlgrabes/Urnengrabes auf dem neuen Friedhof lediglich die kostenlose Überlassung eines entsprechenden Geländes auf dem neuen Friedhof für die verbleibende Dauer beanspruchen. Die Gemeindeverwaltung kann nicht zur Zahlung irgendeiner Entschädigung aus gleich welchem Grund verpflichtet werden, namentlich nicht für den Abbruch und den Wiederaufbau der Grabeinfassung und Denkmäler.

KAPITEL II – VOR DER BEISETZUNG ODER EINÄSCHERUNG ZU ERLEDIGENDE

FORMALITÄTEN

Artikel 5:

- Beisetzungen dürfen nur vorgenommen werden, nachdem der Beerdigungserlaubnisschein ausgestellt worden ist. Ein Beerdigungserlaubnisschein ist auch für totgeborene Kinder und Föten erforderlich.

- Die Verwaltung führt ein Register, in das sie alle gemäß Artikel 6 des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 14.02.2011 erwähnten Informationen einträgt.

Artikel 6:

- Jeder Sterbefall muss dem Bürgermeister innerhalb von vierundzwanzig Stunden entsprechend den Bestimmungen der Artikel 78, 80, 80bis und 84 des Bürgerlichen Gesetzbuches gemeldet werden.

Artikel 7:

- Falls der Tod durch eine ansteckende Krankheit verursacht worden ist, kann der Bürgermeister den Beerdigungserlaubnisschein vor Ablauf einer Frist von 24 Stunden aushändigen.
- Dies kann gleichfalls geschehen, wenn der Bürgermeister aus Gründen der öffentlichen Hygiene und Sicherheit die dringende und fristlose Beisetzung angeordnet hat.

Artikel 8:

- Der Bürgermeister stellt den Beerdigungserlaubnisschein nur aus, wenn der Tod ordnungsgemäß durch einen Arzt festgestellt worden ist.

Artikel 9:

- Wenn die Leiche Anzeichen eines gewaltsamen Todes aufweist oder wenn andere Umstände vermuten lassen, dass der Tod gewaltsam herbeigeführt worden ist, benachrichtigt der Bürgermeister unverzüglich den Polizeikommissar, damit verfahren wird wie in den Artikeln 81 und 82 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorgesehen.

Artikel 10:

- Einäscherungen werden durch den Bürgermeister nur unter Berücksichtigung der durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 14.02.2011 vorgeschriebenen Formalitäten genehmigt.

Artikel 11:

- Autopsien, Abnahmen von Totenmasken, Einbalsamierungen und Einsargungen dürfen nicht vorgenommen werden, bevor der Tod ordnungsgemäß festgestellt worden ist.

Artikel 12:

- Die Familie des Verstorbenen hat die Einsargung möglichst bald nach der ärztlichen Feststellung des Todes zu veranlassen, namentlich falls der Tod durch eine ansteckende Krankheit verursacht worden ist, dies selbst wenn die Umstände nicht die Überführung der Leiche zur Leichenhalle erfordern.
- Wenn in dem Fall die eingesargte Leiche vor der Beisetzung an einer anderen Stelle als am Sterbeort oder in der Leichenhalle abgestellt werden soll, muss der Sarg versiegelt werden. Bei Einsargungen im Krankenhaus oder im Seniorenheim wird dies durch die Direktion des Krankenhauses oder des Seniorenheimes veranlasst. In den anderen Fällen vom Bestatter.

- Überdies werden alle Maßnahmen angeordnet, die im Interesse der öffentlichen Hygiene und Gesundheit erforderlich erscheinen; nötigenfalls werden diese Maßnahmen von Amts wegen ausgeführt.
- Der Sarg darf nur auf Grund einer schriftlichen Genehmigung des Bürgermeisters in Anwesenheit der Polizei geöffnet werden.

Artikel 13:

- Die Beisetzung oder die Überführung zur Einäscherungsstätte erfolgt gewöhnlich frühestens vierundzwanzig Stunden und spätestens zweiundsiebzig Stunden nach Eintritt des Todes.
- Der Bürgermeister kann diese Frist angesichts außergewöhnlicher Umstände durch eine besondere Verfügung verkürzen oder verlängern. Im Falle der Verlängerung der Frist ordnet er alle Maßnahmen an, die im Interesse der öffentlichen Hygiene erforderlich oder zweckmäßig sind. So kann er namentlich anordnen, dass der Leichnam mit einer vulkanisierten Plastikhülle umgeben und zur Leichenhalle überführt werden muss.

Artikel 14:

- Die Einsargung der für die Einäscherung bestimmten Leichen wird hinsichtlich der Beachtung der Bestimmungen der Kgl. Verordnung vom 17. Oktober 1932, insofern sie nicht den Bestimmungen des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 14.02.2011 widerspricht, überwacht.

Artikel 15:

- Bei Epidemien und immer dann, wenn die öffentliche Gesundheit dies erfordert, ordnet der Bürgermeister an, dass die Leichen zur Leichenhalle gebracht werden müssen.
- Er verordnet überdies, im Einvernehmen mit der Gesundheitsinspektion, alle sonstigen zweckmäßigen Maßnahmen.

KAPITEL III – LEICHENTRANSPORTE

Artikel 16:

- Die Leichentransporte werden durch Bestattungsunternehmer unter der Kontrolle der Gemeindeverwaltung durchgeführt.

Artikel 17:

- Ohne Genehmigung des Bürgermeisters darf kein Leichentransport durchgeführt werden.
- Außer im Falle von Epidemien ist diese Genehmigung allerdings nicht erforderlich, wenn es sich um Transporte handelt, welche das Gemeindegebiet mit Bestimmung für eine andere Gemeinde lediglich durchqueren.

Artikel 18:

- Die Leiche einer außerhalb der Gemeinde verstorbenen Person muss ohne Aufenthalt zur Leichenhalle gebracht werden.

- Der Bürgermeister gestattet Ausnahmen grundsätzlich nur dann, wenn der Transport mittels eines geschlossenen Leichenwagens oder eines eigens für den Leichentransport bestimmten Wagens erfolgt und die Leiche ausschließlich in der Wohnung des Verstorbenen oder eines einwilligenden Familienangehörigen abgestellt wird.
- Abgesehen von den durch den Bürgermeister zugestandenen Ausnahmen dürfen ausgegrabene Leichen nur in die Leichenhalle gebracht werden.

Artikel 19:

- Der Transport der Leichen hat mittels Leichenwagen zu erfolgen. Diese Verpflichtung besteht allerdings nicht, wenn es sich um Leichen von nicht ausgetragenen oder togeborenen Kindern handelt.
- Die Benutzung des Leichenwagens ist andererseits immer verpflichtend, wenn die Leiche in eine Kirche/Kultstätte gebracht wird. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister gestatten, dass die Leichen Erwachsener getragen werden.
- Diese Genehmigung wird allerdings nur für kurze Strecken erteilt.
- Der Leichenwagen begleitet in diesem Falle den Leichenzug.

Artikel 20:

- Ohne Genehmigung des Bürgermeisters darf in einem Leichenwagen nicht mehr als eine Leiche zu gleicher Zeit transportiert werden.

Artikel 21:

- Der Transport des Sarges zu der Stelle, an der sich der Tote befindet, hat mittels eines geschlossenen oder mit Verdeck versehenen Wagens zu erfolgen.

Artikel 22:

- Der Zeitpunkt der Leichentransporte sowie die Dauer der Zeremonien anlässlich der Beisetzung werden so festgelegt, dass die personellen Möglichkeiten des Friedhofspersonals mit den Wünschen der Familie übereinkommen; die Erdbestattungen erfolgen grundsätzlich nur vormittags.
- Zwischen dem Tag an dem der Abteilung Standesamt/Friedhofsverwaltung der Sterbefall mitgeteilt wurde und dem Tag der Beisetzung muss mindestens 1 gewöhnlicher Arbeitstag sein, damit die erforderlichen Arbeiten für die Verwaltung und die Arbeiten auf dem Friedhof im angemessenen Zeitrahmen ausgeführt werden können.
- Der Zeitpunkt der Beisetzung und die Dauer der Zeremonien müssen immer so festgelegt werden, dass das Gemeindepersonal seine Arbeit wochentags bis spätestens 16.30 Uhr und samstags bis 12.30 Uhr beendet haben kann.
- Sonntags und an folgenden Feiertagen finden keine Beisetzungen statt: 01. Januar, Karnevalsmontag, Ostermontag, Christi-Himmelfahrt, Pfingstmontag, 15. August, 01. November sowie 25. und 26. Dezember. Jedoch können an den vorerwähnten Tagen Beerdigungen vorgenommen werden, wenn der Bürgermeister aus Gründen der öffentlichen Hygiene und Sicherheit, zum Beispiel im Falle von Seuchen und Epidemien die dringende und unverzügliche Beisetzung angeordnet hat.

Artikel 23:

- Wenn die Beisetzung in einer anderen Gemeinde erfolgt, übergibt die Familie des Verstorbenen dem Fahrer des Leichenwagens vor der Abfahrt den vom Bürgermeister der

betreffenden Gemeinde ausgestellten Beerdigungserlaubnisschein.

- Der Fahrer des Leichenwagens lässt sich am Bestimmungsort durch einen Familienangehörigen oder den zuständigen Beamten der Gemeinde in welcher die Beisetzung erfolgen soll, Entlastung erteilen.

Artikel 24:

- Die Familie darf auf dem Sarg Kränze, Blumen, Abzeichen und Auszeichnungen, welche dem Verstorbenen gehört haben, sowie religiöse und philosophische Symbole (sofern sie geltendem Recht nicht widersprechen) niederlegen oder an den eigens hierfür am Leichenwagen vorgesehenen Stellen anbringen.

Artikel 25:

- Der Transport des Verstorbenen vom Sterbehaus zum Friedhof darf nur für die Durchführung von religiösen Zeremonien unterbrochen werden.

KAPITEL IV – BEISETZUNGEN

A) ALLGEMEINES

Artikel 26:

- Wenn die Gemeinde die Bestattungskosten für in der Gemeinde ansässige und auf dem Gemeindegebiet verstorbene Bedürftige bzw. tot aufgefundene Personen, deren Beisetzung niemand veranlasst, übernimmt, wird die Gemeinde die Beisetzung auf dem nächstgelegenen Gemeindefriedhof veranlassen.
- Die Gemeinde fordert die Erstattung der entstandenen Kosten von den rechtmäßigen Erben dieser Personen zurück. Außer der Gemeinde hat nur der von der Gemeinde beauftragte Bestatter Anrecht auf die Erstattung der entstandenen Beerdigungskosten.
- Der Bürgermeister kann allerdings zulassen, dass die Leiche der Wöchnerin und des Totgeborenen in ein und demselben Sarg beigesetzt wird.
- Bestattungen von Bedürftigen erfolgen würdevoll und hinsichtlich der Bestattungsart gemäß den Wünschen des Verstorbenen.

Artikel 27:

- Die Beisetzungen in Reihengräbern erfolgen entsprechend den Bestimmungen des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 14.02.2011 über Bestattungen und Grabstätten.

Artikel 28:

- Die Beisetzung der von der Einäscherung herrührenden Asche erfolgt gemäß der geltenden Beerdigungsordnung.
- Die Beisetzung erfolgt auf Grund der Bestimmungen von Artikel 29 §1 des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 14.02.2011
 - a) entweder in mindestens 80 cm Tiefe in einem neu angelegten Wahlgrab oder in einem bestehenden Wahlgrab, in dem bereits eine oder mehrere Erdbestattungen (Särge) stattgefunden haben
 - b) oder in einem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Urnengrab von mindestens 80 cm Tiefe

- c) oder in einer Urnennischenmauer (Kolumbarium), die eigens hierzu von der Gemeinde aufgestellt wird;
- d) oder durch Verstreuung auf einer deutlich erkennbar abgegrenzten Rasenfläche (Streuwiese) auf dem jeweiligen Friedhof, die ausschließlich für die Verstreuung von Urnenasche vorgesehen ist.

Artikel 29:

- Abgesehen von den durch den Bürgermeister verfügten Ausnahmen, dürfen für die Beisetzung keine Särge aus Metall oder aus sonstigem, die natürliche Verwesung der Leichen verhinderndem Material verwendet werden.
- Auch Leichentücher, Produkte, usw., die die natürliche Verwesung verhindern, dürfen ausschließlich in den durch den Bürgermeister verfügten Ausnahmen benutzt werden.
- Ascheurnen, die zur Erdbestattung in Wahlgräbern verwendet werden, müssen biologisch abbaubar und kompostierbar sein.

B) WAHLGRABKONZESSIONEN

Artikel 30:

- Wahlgräber sind Grabstätten, die auf Antrag für eine Dauer von 30 Jahren und vom Gemeindegremium zu den vom Gemeinderat festgelegten Bedingungen vergeben werden. Wahlgrabkonzessionen können zu den Bedingungen der zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebührenordnung verlängert werden.
- Wahlgräber können für eine oder mehrere Grabstellen als persönliche oder als Familiengrabstellen eingeräumt werden.
- Sämtliche Wahlgräber bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen erhalten die Konzessionsinhaber nur Gebrauchs- und Nutzungsrechte entsprechend den Bestimmungen gegenwärtiger Ordnung.

Artikel 31:

- Ewige Wahlgräber, die vor dem 13.08.1971 (Inkrafttreten des Gesetzes vom 20.07.1971) überlassen wurden, behalten ihre Gültigkeit 50 Jahre ab dem Datum der Konzessionsausstellung.
- Ewige Wahlgräber dürfen seit dem 13.08.1971 nicht mehr überlassen werden.

Artikel 32:

- Die Anträge auf Verleihung von Wahlgrabkonzessionen sind schriftlich auf einem hierfür von der Gemeindeverwaltung zur Verfügung gestellten Formular an das Gemeindegremium zu richten.

Artikel 33:

- Durch die Anfrage verpflichten sich die Antragssteller, nicht nur die Bestimmungen der gegenwärtigen Ordnung, sondern auch alle weiteren eventuellen späteren Änderungen derselben zu beachten.

Artikel 34:

- Die Wahlgrabkonzessionsgebühr richtet sich nach der zum Zeitpunkt der Konzessionsverleihung bestehenden Gebührenordnung.
- Die Konzessionsgebühr ist nach Zurverfügungstellung des Wahlgrabes und vor Inanspruchnahme vollständig an die Gemeinde zu entrichten.

Artikel 35:

- Die Wahlgräber werden nach Maßgabe des Belegungsplanes des Friedhofes durch die Gemeindeverwaltung nach Wunsch und Verfügbarkeit vergeben.
- Bestehende Lücken in den verschiedenen Reihen müssen zuerst wieder neu belegt werden, bevor neue Gräberreihen erschlossen werden.

Artikel 36:

- Eine Wahlgrabkonzession wird immer nur für eine einzige zusammenhängende und fest abzugrenzende Grabstätte verliehen, deren Fläche in einem Konzessionsdokument und im Friedhofregister der Gemeinde festgelegt wird.
- Es ist sowohl untersagt, die festgelegte Fläche einer Grabstätte zu verändern als auch Letztere in mehrere Grabstätten aufzuteilen oder mit anderen Grabstätten zusammenzulegen.

Artikel 37:

- Die Gemeindeverwaltung legt die Fluchtlinien der Wahlgräber fest.
- Der Konzessionär hat die (Einfassungs-)arbeiten gewissenhaft und korrekt auszuführen.

Artikel 38:

- Wahlgräber haben grundsätzlich folgende Maße:

Einzelgrab:

Länge: 2,00 m

Breite: 1,00 m

Doppelgrab:

Länge: 2,00 m

Breite: 2,00 m

- Es bleibt jedoch zu beachten, dass jeder Friedhof eine verschiedene Aufteilung der Grabstätten hat und sich somit die definitiven Abmessungen nach den auf dem jeweiligen Friedhof üblichen Maßen richten.
- In einem Wahlgrab dürfen auch Urnen nebeneinander beigesetzt werden. Diese müssen biologisch abbaubar und kompostierbar sein.

Artikel 39:

- Grabgewölbe dürfen auf keinen Grabstätten errichtet werden. Gruften dürfen aufgrund der vorhandenen Infrastruktur und der schwierigeren Handhabung nicht gebaut werden. Bestehende Gruften können allerdings weiterhin genutzt werden, insofern sie mit den diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen in Einklang stehen und die bestehende Infrastruktur nicht behindern oder beschädigen.

Artikel 40:

- Die Gemeinde muss mindestens zwei volle Werktage vor einer Bestattung über Letztere in Kenntnis gesetzt werden.
- Das Ausheben und Wiederverfüllen der Grabstellen in den Wahlgräbern erfolgt durch das Gemeindepersonal. Grundsätzlich beträgt die Mindestdiefe 120 cm.
- Der Konzessionsinhaber des Wahlgrabes hat vorher, falls erforderlich, auf seine Kosten und Gefahren die Bodenplatten, die Fundamente, die Anpflanzungen sowie sonstige Anlagen zu entfernen. Für die Entfernung eines Grabmals muss er jedoch die schriftliche Genehmigung der Gemeinde einholen.

Artikel 41:

- Die Inhaber der Wahlgrabkonzessionen sind verpflichtet, der Friedhofsverwaltung durch Einschreibebrief jeden Wohnsitzwechsel bekannt zu geben.

Artikel 42:

- In einem Wahlgrab darf nur beigesetzt werden, wenn bis zum Verfalltag der Grabkonzession noch die vorgesehene Ruhefrist von mindestens 10 Jahren verbleibt. Sollte dies nicht der Fall sein, so kann eine Beisetzung nur nach erfolgter Verlängerung des Nutzungsrechtes vorgenommen werden.

Artikel 43:

- Der Antrag auf Verlängerung der Konzession für ein Wahlgrab kann zu jedem Zeitpunkt für eine gleiche Dauer von 30 Jahren beliebig oft gestellt werden. Die Verlängerung der Konzession wird zu den Bedingungen der alsdann in Kraft befindlichen Gebührenordnung erteilt.

Artikel 44:

- Der Konzessionsinhaber bzw. dessen Rechtsnachfolger verpflichten sich von Rechts wegen, die Grabstätte, das Denkmal und die anderen Bauwerke für die Dauer des eingeräumten Nutzungsrechtes ständig einwandfrei zu unterhalten.
- Wenn die Gemeindeverwaltung feststellt, dass das Denkmal bzw. die anderen Bauwerke sich in schlechtem Zustand befinden, wird der Konzessionsinhaber nach Möglichkeit brieflich darüber benachrichtigt. Die Gemeindeverwaltung braucht nicht nachzuweisen, dass es ihr unmöglich war, den Konzessionsinhaber ausfindig zu machen; es genügt, eine Bekanntmachung während eines Jahres am Eingang des Friedhofes angebracht zu haben. Der Konzessionsinhaber bzw. dessen Rechtsnachfolger sind verpflichtet, innerhalb dieser Jahresfrist das bestehende Denkmal bzw. die anderen Bauwerke auf eigene Kosten in Stand zu setzen oder zu ersetzen. Die Gemeinde erstattet dem Konzessionsinhaber dafür keinerlei Kosten. Ist die geforderte Instandsetzung bzw. der Ersatz nicht erfolgt, gehören alle auf der Grabstätte befindlichen Materialien von Rechts wegen der Gemeindeverwaltung, werden diese auf Kosten des Konzessionsinhabers bzw. seiner Rechtsnachfolger entweder durch die Gemeinde oder durch einen von der Gemeinde beauftragten Unternehmer entfernt und erlischt das Nutzungsrecht für die betreffende Grabstätte, ohne dass der Konzessionsinhaber eine Entschädigung von der Gemeinde für den noch nicht verstrichenen Teil der Dauer dieses Nutzungsrechtes erhält.
- Stellt ein Denkmal oder ein anderer Gegenstand jedoch eine akute Gefahr für Friedhofsbesucher oder für andere im privaten oder öffentlichen Eigentum befindliche Grabmäler oder Bauwerke dar, darf die Gemeinde auf Kosten des Konzessionsinhabers unverzüglich alle zur Beseitigung dieser Gefahr erforderlichen Arbeiten ausführen oder durch ein Unternehmen ausführen lassen.

- Grundsätzlich darf der Konzessionsinhaber überdies auch auf eigene Initiative hin die sich auf der Grabstätte befindlichen Denkmäler und anderen Bauwerke ersetzen. Er muss vorher die schriftliche Genehmigung der Gemeinde dafür einholen.
- In Abweichung von Gedankenstrich 2 bis 4 kann das Gemeindegremium jedoch per Beschluss anordnen, dass das betreffende Grabmal oder Bauwerk auf der bestehenden Grabstätte erhalten bleibt und ohne ausdrückliche schriftliche Erlaubnis der Gemeinde nicht bewegt werden darf, und zwar insbesondere in den Ausnahmefällen, die in Artikel 45 Gedankenstrich 4 Buchstabe a) und b) erwähnt sind. In einem solchen Fall sind sämtliche in Artikel 45 Gedankenstrich 4 und 5 erwähnten Bestimmungen anwendbar.

Artikel 45:

- Außer im Falle der Erneuerung der Konzession werden die Wahlgräber nach Ablauf des Nutzungsrechts durch die Gemeinde zurückgenommen. Grundsätzlich müssen alle auf den Wahlgräbern befindlichen Materialien, namentlich die Grabmäler, Bauwerke und losen Gegenstände, nach Ablauf des Nutzungsrechts durch den Konzessionsinhaber unaufgefordert und auf seine eigenen Kosten entfernt werden. Das Gleiche gilt, wenn der Konzessionsinhaber durch Einreichen einer Verzichtserklärung bei der Gemeindeverwaltung auf die Grabstätte verzichtet hat.
- Ist das Nutzungsrecht abgelaufen, wird der Konzessionsinhaber nach Möglichkeit brieflich benachrichtigt. Die Gemeindeverwaltung braucht nicht nachzuweisen, dass es ihr unmöglich war, den Konzessionsinhaber ausfindig zu machen; es genügt, eine Bekanntmachung während eines Jahres am Eingang des Friedhofes angebracht zu haben. Binnen dieser Frist muss der Konzessionsinhaber auf seine eigenen Kosten alle auf dem Wahlgrab befindlichen Materialien entfernen. Bei Nicht-Entfernung gehören besagte Materialien von Rechts wegen der Gemeindeverwaltung und werden diese von der Gemeinde auf Kosten des Konzessionsinhabers beziehungsweise seiner Rechtsnachfolger entfernt.
- Hat der Konzessionsinhaber auf die Grabstätte verzichtet, erhält er für den zum Zeitpunkt des Verzichts noch nicht verstrichenen Teil der Dauer des Nutzungsrechts keine Entschädigung von der Gemeinde. Er muss auf seine eigenen Kosten alle auf dem Wahlgrab befindlichen Materialien binnen einer Frist von drei Monaten, beginnend am Tag des Verzichts auf die Grabstätte, entfernen. Bei Nicht-Entfernung gehören besagte Materialien von Rechts wegen der Gemeindeverwaltung und werden diese von der Gemeinde auf Kosten des Konzessionsinhabers beziehungsweise seiner Rechtsnachfolger entfernt.
- In Abweichung von Gedankenstrich 1 bis 3 kann das Gemeindegremium jedoch per Beschluss anordnen, dass das Grabmal oder Bauwerk auf der bestehenden Grabstätte erhalten bleibt und ohne ausdrückliche schriftliche Erlaubnis der Gemeinde nicht bewegt werden darf, und zwar insbesondere in den nachfolgenden Ausnahmefällen:
 - a) falls das Risiko besteht, durch das Entfernen des Grabmals oder anderer auf der Grabstätte befindlichen Bauwerke Schaden an anliegenden im privaten oder öffentlichen Eigentum befindlichen Grabmälern oder Bauwerken anzurichten;
 - b) falls es sich um ein Grabmal handelt, das älter als 65 Jahre ist und damit als erhaltenswert gilt; in Anwendung von Artikel 15 des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 14.02.2011 über Bestattungen und Grabstätten darf das Grabmal in diesem Fall nur mit Genehmigung der Regierung, die ein Gutachten der Königlichen Denkmal- und Landschaftsschutzkommission einholt, entfernt werden.
- Die in Gedankenstrich 4 Buchstabe a) und b) erwähnten Ausnahmebestimmungen sind auf alle bestehenden und zukünftigen Nutzungsrechte (Konzessionen) für die betreffende Grabstätte anwendbar. Ab dem Datum des Inkrafttretens des oben erwähnten Beschlusses

des Gemeindegremiums kann eine Konzession für eine solche Grabstätte nur dann erteilt werden, wenn der Antragsteller zusammen mit dem Konzessionsantrag eine Erklärung unterzeichnet, mit der er sich dazu verpflichtet, die sich auf der Grabstätte befindlichen Grabmäler und, falls angeordnet, die anderen Bauwerke auf dieser Grabstätte, gemäß den Anweisungen des Gemeindegremiums zu erhalten und ohne ausdrückliche schriftliche Erlaubnis der Gemeinde nicht zu bewegen.

Artikel 46:

- Bereits vergebene Wahlgräber können bei Bedarf durch die Gemeinde zurückgenommen werden. In diesem Fall wird dem Konzessionsinhaber für den noch nicht verstrichenen Teil der Dauer des Nutzungsrechts kostenlos eine andere Grabstätte zugewiesen.
- Die Ausgrabung und Überführung der Leichname, die Versetzung des Grabdenkmals sowie der Einfassung erfolgen in diesem Falle auf Kosten der Gemeinde.

Artikel 47:

- Auf Wahlgrabkonzessionen sind zudem die Bestimmungen des Artikels 7 des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 14.02.2011 anwendbar.

C) URNENGRABKONZESSIONEN

Artikel 48:

- Ein Urnengrab besteht aus einem dauerhaft wasserfesten und verwitterungsbeständigen Behälter, der ins Erdreich eingelassen ist und wasserdicht verschließbar ist. In diesen Behälter dürfen ausschließlich Ascheurnen beigesetzt werden, die ebenfalls aus dauerhaft wasserfestem und verwitterungsbeständigem Material beschaffen sind.
- Jedes Urnengrab ist mit einer einheitlich genormten Grabplatte aus Steinmaterial bedeckt.

Artikel 49:

- Urnengräber sind Grabstätten, die auf Antrag für eine Dauer von 15 Jahren und vom Gemeindegremium zu den vom Gemeinderat festgelegten Bedingungen vergeben werden. Urnengrabkonzessionen können zu den Bedingungen der zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebührenordnung verlängert werden.
- Urnengräber können als persönliche oder als Familiengrabstellen eingeräumt werden.
- Sämtliche Urnengräber bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen erhalten die Konzessionsinhaber nur Gebrauchs- und Nutzungsrechte entsprechend den Bestimmungen gegenwärtiger Ordnung.

Artikel 50:

- Die Anlegung von Urnengräbern erfolgt ausschließlich auf Anweisung des Gemeindegremiums hin. Das Gemeindegremium legt die Abschnitte (Blöcke), in denen Urnengräber angelegt werden, die Abstände zwischen den einzelnen Gräbern sowie die Maße der Behälter und Grabplatten fest.

Artikel 51:

- Die Belegung eines Urnengrabs ist auf zwei Urnen begrenzt.

Artikel 52:

- Die Anträge auf Verleihung von Urnengrabkonzessionen sind schriftlich auf einem hierfür von der Gemeindeverwaltung zur Verfügung gestellten Formular an das Gemeindegremium zu richten.

Artikel 53:

- Durch die Anfrage verpflichten sich die Antragsteller, nicht nur die Bestimmungen der gegenwärtigen Ordnung, sondern auch alle weiteren eventuellen späteren Änderungen derselben zu beachten.

Artikel 54:

- Die Urnengrabkonzessionsgebühr richtet sich nach der zum Zeitpunkt der Konzessionsverleihung bestehenden Gebührenordnung.
- Die Konzessionsgebühr ist nach Zurverfügungstellung des Urnengrabes und vor Inanspruchnahme vollständig an die Gemeinde zu entrichten.

Artikel 55:

- Die Urnengräber werden nach Maßgabe des Belegungsplanes des Friedhofes durch die Gemeindeverwaltung nach Wunsch und Verfügbarkeit vergeben.

Artikel 56:

- Mit dem Entrichten der Konzessionsgebühr geht die von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Grabplatte in den Besitz des Konzessionsinhabers über. Dieser ist verpflichtet, die Grabplatte auf eigene Kosten innerhalb von 3 Monaten – zu rechnen ab dem Tag, an dem die Gemeindeverwaltung den Erhalt der Konzessionsgebühr festgestellt hat – entsprechend den Vorschriften gegenwärtiger Ordnung beschriften zu lassen. Ist die Grabplatte nach Ablauf dieser Frist nach wie vor unbeschriftet, wird jede Beisetzung in dem Urnengrab untersagt.
- Der Konzessionsinhaber verpflichtet sich von Rechts wegen, die Grabplatte für die Dauer des eingeräumten Nutzungsrechtes ständig einwandfrei zu unterhalten.
- Die Gemeinde erstattet dem Konzessionsinhaber keinerlei Kosten für die Grabplatte, weder für die Beschriftung noch für den Abbau, den Transport, die Befestigung, den Unterhalt, die Reparatur oder den Ersatz.

Artikel 57:

- Das Öffnen und Verschließen der Urnengräber erfolgt ausschließlich durch das Gemeindepersonal oder durch einen von der Gemeinde beauftragten Vertreter. Über jedes Öffnen, sei es für eine Bestattung oder für einen anderen Zweck, muss Die Gemeindeverwaltung mindestens zwei volle Werktage im Voraus in Kenntnis gesetzt werden.
- Mit der Beisetzung von Urnen in das Urnengrab wartet der Gemeindevertreter, bis die Trauerfamilie den Friedhof verlassen hat. Danach verschließt er den Behälter des Urnengrabes mittels des zu diesem Zweck vorgesehenen Deckels und bedeckt ihn mit der Grabplatte. Für die Dauer, während der die Grabplatte sich zwecks Beschriftung nicht vor Ort befindet, wird das Urnengrab durch das Gemeindepersonal mit einer provisorischen Platte bedeckt.
- Die Beisetzung erfolgt sofort nach Eintreffen der Urne vom Krematorium, jedoch immer unter Berücksichtigung des Artikels 22 dieser Ordnung.

Artikel 58:

- In einem Urnengrab darf nur beigesetzt werden, wenn bis zum Verfalltag der Grabkonzession noch die vorgesehene Ruhefrist von 5 Jahren verbleibt. Sollte dies nicht der Fall sein, so kann eine Beisetzung nur nach erfolgter Verlängerung des Nutzungsrechtes vorgenommen werden.

Artikel 59:

- Der Antrag auf Verlängerung der Konzession für ein Urnengrab kann zu jedem Zeitpunkt für eine gleiche Dauer von 15 Jahren beliebig oft gestellt werden. Die Verlängerung der Konzession wird zu den Bedingungen der alsdann in Kraft befindlichen Gebührenordnung erteilt.

Artikel 60:

- Die Inhaber der Urnengrabkonzessionen sind verpflichtet, der Friedhofsverwaltung durch Einschreibebrief jeden Wohnsitzwechsel bekannt zu geben.

Artikel 61:

- Außer im Falle der Erneuerung der Konzession werden die Urnengräber nach Ablauf des Nutzungsrechts durch die Gemeinde zurückgenommen. Die auf den Urnengräbern befindlichen Grabplatten müssen nach Ablauf des Nutzungsrechts durch die Konzessionsinhaber unter Anwesenheit eines Gemeindevertreters entfernt werden. Das Gleiche gilt, wenn der Konzessionsinhaber durch Einreichen einer Verzichtserklärung bei der Gemeindeverwaltung auf die Grabstätte verzichtet hat.
- Ist das Nutzungsrecht abgelaufen, wird der Konzessionsinhaber nach Möglichkeit brieflich benachrichtigt. Die Gemeindeverwaltung braucht nicht nachzuweisen, dass es ihr unmöglich war, den Konzessionsinhaber ausfindig zu machen; es genügt, eine Bekanntmachung während eines Jahres am Eingang des Friedhofes angebracht zu haben. Binnen dieser Frist muss der Konzessionsinhaber auf seine eigenen Kosten die auf dem Urnengrab befindliche Grabplatte unter Anwesenheit eines Gemeindevertreters entfernen. Bei Nicht-Entfernung gehört die Grabplatte von Rechts wegen der Gemeindeverwaltung und wird sie von der Gemeinde auf Kosten des Konzessionsinhabers beziehungsweise seiner Rechtsnachfolger entfernt.
- Hat der Konzessionsinhaber auf die Grabstätte verzichtet, erhält er für den zum Zeitpunkt des Verzichts noch nicht verstrichenen Teil der Dauer des Nutzungsrechts keine Entschädigung von der Gemeinde. Er muss auf seine eigenen Kosten die auf dem Urnengrab befindliche Grabplatte binnen einer Frist von drei Monaten, beginnend am Tag des Verzichts, unter Anwesenheit eines Gemeindevertreters entfernen. Bei Nicht-Entfernung gehört die Grabplatte von Rechts wegen der Gemeindeverwaltung und wird sie von der Gemeinde auf Kosten des Konzessionsinhabers beziehungsweise seiner Rechtsnachfolger entfernt.

Artikel 62:

- Bereits vergebene Urnengräber können bei Bedarf durch die Gemeinde zurückgenommen werden. In diesem Fall wird dem Konzessionsinhaber für den noch nicht verstrichenen Teil der Dauer des Nutzungsrechts kostenlos eine andere Grabstätte zugewiesen.
- Die Entfernung und Überführung der Ascheurnen und die Versetzung der Grabplatte erfolgen in diesem Falle auf Kosten der Gemeinde.

Artikel 63:

- Ascheurnen dürfen ausschließlich in Anwesenheit eines Vertreters der Gemeinde aus den Urnengräbern entfernt werden.

- Für den weiteren Verbleib der in den Urnen enthaltenen Asche ist Artikel 29 des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 14. Februar 2011 über Bestattungen und Grabstätten anwendbar.

Artikel 64:

- Auf Urnengrabkonzessionen sind zudem die Bestimmungen von Artikel 7 des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 14.02.2011 über Bestattungen und Grabstätten anwendbar.

D) KONZESSIONEN FÜR URNENNISCHEN IN KOLUMBARIEN

Artikel 65:

- Die Kolumbarien/Urnenuauern auf den Friedhöfen der Gemeinde Burg-Reuland bestehen aus geschlossenen Nischen.
- Jede dieser Nischen ist mit einer einheitlich genormten Platte aus Steinmaterial verschlossen.

Artikel 66:

- Urnennischen sind Grabstätten, die auf Antrag für eine Dauer von 15 Jahren und vom Gemeindegremium zu den vom Gemeinderat festgelegten Bedingungen vergeben werden. Urnennischenkonzessionen können zu den Bedingungen der zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebührenordnung verlängert werden.
- Urnennischen können als persönliche oder als Familiengrabstellen eingeräumt werden.
- Sämtliche Urnennischen bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen erhalten die Konzessions-inhaber nur Gebrauchs- und Nutzungsrechte entsprechend den Bestimmungen gegenwärtiger Ordnung.

Artikel 67:

- Die Belegung einer Urnennische ist auf zwei Urnen begrenzt.

Artikel 68:

- Die Anträge auf Verleihung von Urnennischenkonzessionen sind schriftlich auf einem hierfür von der Gemeindeverwaltung zur Verfügung gestellten Formular an das Gemeindegremium zu richten.

Artikel 69:

- Durch die Anfrage verpflichten sich die Antragssteller, nicht nur die Bestimmungen der gegenwärtigen Ordnung, sondern auch alle weiteren eventuellen späteren Änderungen derselben zu beachten.

Artikel 70:

- Die Urnennischenkonzessionsgebühr richtet sich nach der zum Zeitpunkt der Konzessionsverleihung bestehenden Gebührenordnung.
- Die Konzessionsgebühr ist nach Zurverfügungstellung der Urnennische und vor Inanspruchnahme vollständig an die Gemeinde zu entrichten.

Artikel 71:

- Die Urnennischen werden nach Maßgabe des Belegungsplanes auf Wunsch und nach Verfügbarkeit durch die Gemeindeverwaltung vergeben.

Artikel 72:

- Mit dem Entrichten der Konzessionsgebühr geht die von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Verschlussplatte in den Besitz des Konzessionsinhabers über. Dieser ist verpflichtet, die Verschlussplatte auf eigene Kosten innerhalb von 3 Monaten – zu rechnen ab dem Tag, an dem die Gemeindeverwaltung den Erhalt der Konzessionsgebühr festgestellt hat – entsprechend den Vorschriften gegenwärtiger Ordnung beschriften zu lassen. Ist die Verschlussplatte nach Ablauf dieser Frist nach wie vor unbeschriftet, wird jede Beisetzung in der Urnennische untersagt.
- Der Konzessionsinhaber verpflichtet sich von Rechts wegen, die Verschlussplatte für die Dauer des eingeräumten Nutzungsrechtes ständig einwandfrei zu unterhalten.
- Die Gemeinde erstattet dem Konzessionsinhaber keinerlei Kosten für die Verschlussplatte, weder für die Beschriftung noch für den Abbau, den Transport, die Befestigung, den Unterhalt, die Reparatur oder den Ersatz.

Artikel 73:

- Das Öffnen und Verschließen der Urnennischen erfolgt ausschließlich durch das Gemeindepersonal oder durch einen von der Gemeinde beauftragten Vertreter. Über jedes Öffnen, sei es für eine Bestattung oder für einen anderen Zweck, muss die Gemeindeverwaltung mindestens zwei volle Werktage im Voraus in Kenntnis gesetzt werden.
- Mit der Beisetzung von Urnen in der Urnennische wartet der Gemeindevertreter, bis die Trauerfamilie den Friedhof verlassen hat. Danach verschließt er die Nische mittels der zu diesem Zweck vorgesehenen Verschlussplatte. Für die Dauer, während der die Verschlussplatte sich zwecks Beschriftung nicht vor Ort befindet, wird die Urnennische durch das Gemeindepersonal mit einer provisorischen Platte verschlossen.
- Die Beisetzung erfolgt sofort nach Eintreffen der Urne vom Krematorium, jedoch immer unter Berücksichtigung des Artikels 22 dieser Ordnung.

Artikel 74:

- In einer Urnennische darf nur beigesetzt werden, wenn bis zum Verfalltag der Konzession noch die vorgesehene Ruhefrist von 5 Jahren verbleibt. Sollte dies nicht der Fall sein, so kann eine Beisetzung nur nach erfolgter Verlängerung des Nutzungsrechtes vorgenommen werden.

Artikel 75:

- Der Antrag auf Verlängerung der Konzession für eine Urnennische kann zu jedem Zeitpunkt für eine gleiche Dauer von 15 Jahren beliebig oft gestellt werden. Die Verlängerung der Konzession wird zu den Bedingungen der alsdann in Kraft befindlichen Gebührenordnung erteilt.

Artikel 76:

- Die Inhaber der Urnennischenkonzessionen sind verpflichtet, der Friedhofsverwaltung durch Einschreibebrief jeden Wohnsitzwechsel bekannt zu geben.

Artikel 77:

- Außer im Falle der Erneuerung der Konzession werden die Urnennischen nach Ablauf des Nutzungsrechts durch die Gemeinde zurückgenommen. Die auf den Urnennischen befindlichen Verschlussplatten müssen nach Ablauf des Nutzungsrechts durch die Konzessionsinhaber in Anwesenheit eines Gemeindevertreters entfernt werden. Das Gleiche gilt, wenn der Konzessionsinhaber durch Einreichen einer Verzichtserklärung bei der Gemeindeverwaltung auf die Urnennische verzichtet hat.
- Ist das Nutzungsrecht abgelaufen, wird der Konzessionsinhaber nach Möglichkeit brieflich benachrichtigt. Die Gemeindeverwaltung braucht nicht nachzuweisen, dass es ihr unmöglich war, den Konzessionsinhaber ausfindig zu machen; es genügt, eine Bekanntmachung während eines Jahres am Eingang des Friedhofes angebracht zu haben. Binnen dieser Frist muss der Konzessionsinhaber auf seine eigenen Kosten die auf der Urnennische befindliche Verschlussplatte unter Anwesenheit eines Gemeindevertreters entfernen. Bei Nicht-Entfernung gehört die Verschlussplatte von Rechts wegen der Gemeindeverwaltung und wird sie von der Gemeinde auf Kosten des Konzessionsinhabers beziehungsweise seiner Rechtsnachfolger entfernt.
- Hat der Konzessionsinhaber auf die Urnennische verzichtet, erhält er für den zum Zeitpunkt des Verzichts noch nicht verstrichenen Teil der Dauer des Nutzungsrechts keine Entschädigung von der Gemeinde. Er muss auf seine eigenen Kosten die darauf befindliche Verschlussplatte binnen einer Frist von drei Monaten, beginnend am Tag des Verzichts, unter Anwesenheit eines Gemeindevertreters entfernen. Bei Nicht-Entfernung gehört die Verschlussplatte von Rechts wegen der Gemeindeverwaltung und wird sie von der Gemeinde auf Kosten des Konzessionsinhabers beziehungsweise seiner Rechtsnachfolger entfernt.

Artikel 78:

- Bereits vergebene Urnennischen können bei Bedarf durch die Gemeinde zurückgenommen werden. In diesem Fall wird dem Konzessionsinhaber für den noch nicht verstrichenen Teil der Dauer des Nutzungsrechts kostenlos eine andere Grabstätte zugewiesen.
- Die Entfernung und Überführung der Ascheurnen und die Versetzung der Verschlussplatte erfolgen in diesem Falle auf Kosten der Gemeinde.

Artikel 79:

- Urnennischen mit kostenfreier Benutzung sind für die Beisetzung von Personen vorbehalten, die bedürftig sind und keine Angehörige haben beziehungsweise deren Angehörige nicht ausfindig gemacht werden können. Falls die Gemeinde eine solche Situationen feststellt, kann sie, insofern es den Wünschen des Verstorbenen hinsichtlich der Bestattungsart nicht widerspricht, die Einäscherung einer verstorbenen Person anordnen und die Ascheurne in eine Urnennische mit kostenfreier Benutzung beisetzen oder die Asche auf der Streuwiese eines Friedhofs durch einen von der Gemeinde beauftragten Vertreter verstreuen lassen.
- Die Ruhefrist von Ascheurnen in Urnennischen mit kostenfreier Benutzung beträgt 5 Jahre ab dem Tag der Beisetzung in dieser Nische. Nach Ablauf der Frist von 5 Jahren wird die in der Urne enthaltene Asche durch einen von der Gemeinde beauftragten Vertreter auf der Streuwiese eines Friedhofes der Gemeinde verstreut.

Artikel 80:

- Das Anbringen von Aufschriften auf der Verschlussplatte der Urnennischen mit kostenfreier Benutzung ist nicht gestattet. Die Familie kann auf dem Boden vor der betreffenden Nische eine auf einem Halter befestigte Gedenkplatte anbringen, ohne dass diese im Boden befestigt ist. Die Gedenkplatte darf die Maße von 25 cm x 35 cm nicht übersteigen.

Artikel 81:

- Ascheurnen dürfen ausschließlich in Anwesenheit eines Vertreters der Gemeinde aus den Urnennischen entfernt werden.
- Für den weiteren Verbleib der in den Urnen enthaltenen Asche ist Artikel 29 des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 14. Februar 2011 über Bestattungen und Grabstätten anwendbar.

Artikel 82:

- Auf Urnennischenkonzessionen sind zudem die Bestimmungen des Artikels 7 des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 14.02.2011 anwendbar.

E) STREUWIESEN

Artikel 83:

- Die Verstreuung von Urnenasche erfolgt auf einem ausschließlich zu diesem Zweck bestimmten Abschnitt des jeweiligen Friedhofs durch einen von der Gemeinde beauftragten Vertreter.

Artikel 84:

- Die Verstreuung wird sofort nach Eintreffen der Urne vom Krematorium vorgenommen, jedoch immer unter Berücksichtigung des Artikels 22 vorliegender Ordnung.
- Kann aus besonderen Gründen eine Verstreuung nicht unmittelbar nach der Einäscherung erfolgen, insbesondere wegen ungünstiger Wetterverhältnisse oder wegen besonderer familiärer Umstände, wird nach Rücksprache mit der Familie ein Datum festgelegt, insofern die Familie den Wunsch geäußert hat, der Verstreuung beizuwohnen.
- Die Wartezeit darf drei Monate nicht übersteigen. Nach Ablauf dieser Frist, wird die Asche von Amts wegen auf der dafür vorgesehenen Parzelle des Friedhofes verstreut.

Artikel 85:

- Die Streuwiese darf nur von einem Vertreter der Gemeinde zum Unterhalt der Parzelle oder zum Verstreuen der Asche betreten werden.
- Allen anderen Personen, auch Familienangehörigen, ist das Betreten der Parzelle untersagt.

Artikel 86:

- Das Anbringen von Gedenksteinen oder -platten oder das Ablegen von Blumen o.Ä. ist nicht gestattet.
- Die Streuwiese auf den Friedhöfen der Gemeinde muss nach der ersten Verstreuung mit einer den örtlichen Gegebenheiten angepassten Einzäunung versehen werden.

KAPITEL V - AUSGRABUNGEN

Artikel 87:

- Ausgrabungen dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Bürgermeisters vorgenommen werden.

- Die Ausgrabungsanträge sind schriftlich an den Bürgermeister zu richten. Sie müssen durch den nächsten Verwandten des Verstorbenen beantragt oder von Amts wegen angeordnet werden.

Artikel 88:

- Die Ausgrabungen haben grundsätzlich in den frühen Morgenstunden und immer in Anwesenheit der befugten Personen sowie eines Vertreters der Gemeinde zu erfolgen.
- Letzterer hat über die Ausgrabungen ein Protokoll aufzunehmen.
- Lediglich Angehörige der Familie des Verstorbenen und die durch diese besonders bezeichneten Personen sind befugt, der Ausgrabung beizuwohnen.

Artikel 89:

- Die Bestimmungen der Artikel 66 und 67 sind anwendbar auf die Ausgrabungen, die durch die Gerichtsbehörden angeordnet werden.

Artikel 90:

- Ab dem 01. Mai bis zum 30. Oktober werden Ausgrabungen nur auf Grund gerichtlicher Anordnungen oder im Falle zwingender Notwendigkeit vorgenommen.

Artikel 91:

- Bei der Durchführung der Ausgrabungen werden gemäß den Anordnungen des Bürgermeisters alle im Interesse der Hygiene erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen getroffen.
- Falls die auszugrabende Leiche infolge einer ansteckenden Krankheit, einer Seuche oder Infektionskrankheit verstorben ist, verweigert der Bürgermeister die Genehmigung oder ordnet besondere Maßnahmen an.

Artikel 92:

- Erfolgt die Ausgrabung im Hinblick auf die Überführung der Leiche zu einem anderen Friedhof, so erlässt der Bürgermeister eine besondere Verfügung.
- Die Familie muss den schriftlichen Nachweis erbringen, dass auf dem betreffenden Friedhof ein Beisetzungsrecht für ein Wahlgrab besteht, dessen verbleibende Benutzungsdauer zumindest derjenigen entspricht, die das aufgegebene Wahlgrab hat.
- Unbeschadet anderweitiger, durch den Bürgermeister anzuordnender Maßnahmen, muss der Sarg äußerlich desinfiziert und mit einem zweiten dicht abschließenden und verschweißten Metallsarg umgeben werden, es sei denn, dass es sich bei dem ausgegrabenen Sarg um einen Metallsarg handelt, der sich in gutem Zustand befindet.
- Die Überführung der Leiche erfolgt entsprechend den Bestimmungen bezüglich der Leichentransporte.

Artikel 93:

- Die Ausgrabung einer Leiche im Hinblick auf ihre Einäscherung kann genehmigt werden, insofern die durch Artikel 25 §2 des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 14.02.2011 vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt worden sind.

Artikel 94:

- Die Ausgrabungskosten hat die Familie des Verstorbenen zu tragen. Dieselbe muss gleichfalls die Kosten der Erneuerung des Sarges tragen, falls dies erforderlich wird.

Artikel 95:

- Die Gemeinde übernimmt nicht die für die Ausgrabung erforderlichen Vorarbeiten, wenn die Entfernung oder der Abbruch der auf dem Grab befindlichen Denkmäler erforderlich ist.
- Die Kosten des Abbruches und des Wiederaufbaues der Denkmäler hat die Familie zu tragen; sie kann diese Arbeiten einem Unternehmer ihrer Wahl übertragen.

KAPITEL VI - FRIEDHOFSPOLIZEI

Abschnitt 1 – Allgemeine Ordnungsvorschriften

Artikel 96:

- Der Friedhof ist während der durch das Gemeindegremium festgelegten Zeit geöffnet. Bei Anbruch der Dunkelheit ist das Betreten des Friedhofs verboten, d.h. es besteht kein Zugang mehr um größere Arbeiten zu erledigen, weder für Privatpersonen noch für die von ihnen beauftragten Unternehmen. Bei Anbruch der Dunkelheit dürfen zudem weder Beisetzungen noch Beisetzungszeremonien durchgeführt werden.
- Die Besuchszeiten werden durch Anschläge am Eingang des Friedhofes bekannt gegeben.

Artikel 97:

- Während der Durchführung von Ausgrabungen und Obduktionen kann der Friedhof vorübergehend geschlossen werden.

Artikel 98:

- Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen.

Es ist verboten:

- 1) die Mauern und äußeren Einfriedigungen des Friedhofes sowie die Einzäunungen der Grabstätten zu erklettern und zu übersteigen;
- 2) irgendwelche Einschnitte an den Bäumen anzubringen, Zweige oder Pflanzen auszureißen oder abzuschneiden (dieses Verbot findet keine Anwendung auf den normalen Unterhalt der Gräber durch Familienangehörige oder ihre Beauftragten);
- 3) die Grabmäler, Gedenksteine, Einfriedigungen, Einzäunungen oder andere Gegenstände, welche der Ausschmückung der Gräber dienen, zu beschädigen, auf den Gräbern oder Grabsteinen zu schreiben;
- 4) die Blumenbeete, Rasen oder sonstige gärtnerische Anlagen sowie die Gräber zu betreten oder sich auf denselben niederzulassen;
- 5) die Wege und Alleen sowie die Seitenstreifen derselben zu beschädigen;
- 6) ohne Genehmigung die dem Friedhofspersonal vorbehaltenen Räumlichkeiten oder die Leichenhalle zu betreten;
- 7) zu spielen, zu lärmern, zu laufen und zu rauchen;
- 8) Anschläge, Karten, Werbeschriften oder sonstige Schriftstücke innerhalb des Friedhofes, am Eingangstor oder an den Friedhofsmauern anzubringen, am

Friedhofseingang oder innerhalb des Friedhofes zu verteilen;

9) einen Trauerzug in irgendeiner Weise zu behindern.

- Abfälle, Papier oder irgendwelche anderen Gegenstände sind sachgerecht zu entsorgen

Verstöße gegen diese Bestimmungen werden durch die Gemeinde festgestellt. Die anderen Mitglieder des Arbeitspersonals setzen den Vertreter der Gemeinde bzw. die Gemeindeverwaltung von den gemachten Feststellungen in Kenntnis.

Artikel 99:

- Veranstaltungen irgendwelcher Art, die mit den gewöhnlichen Beerdigungsfeierlichkeiten nichts gemein haben, bedürfen der vorherigen Genehmigung des Bürgermeisters.
- Der Bürgermeister kann Reden, Zeremonien und Veranstaltungen, welche die öffentliche Ordnung stören können, untersagen.
- Nötigenfalls unterbindet ein Vertreter der Gemeinde unmittelbar jegliche Unordnung, die durch Reden oder Zeremonien hervorgerufen wird, entfernt die Ruhestörer vom Friedhof und übergibt sie den zuständigen Behörden.

Artikel 100:

- Jeder, der sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend benimmt oder gegen die hiervor angeführten Bestimmungen verstößt, wird unbeschadet aller sonstigen Strafen des Friedhofes verwiesen.

Artikel 101:

- Die Eltern, Lehrer und Arbeitgeber sind entsprechend den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches für die Handlungen ihrer Kinder, ihrer Schüler, ihrer Arbeiter verantwortlich.

Artikel 102:

- Alle durch Anpflanzungen auf Wegen oder Gräbern verursachten Schäden werden unmittelbar nach Feststellung durch das Gemeindepersonal gemeldet, damit unabhängig von der Anwendung der vorgesehenen Strafen die Wiedergutmachung des Schadens durch den Verursacher gefordert werden kann.

Artikel 103:

- Gegenstände, die auf dem Friedhof gefunden werden, müssen ohne Verzug bei der Gemeindeverwaltung übergeben werden; sie werden durch Letzteren in ein Verzeichnis aufgenommen und bei der lokalen Polizei hinterlegt.

Artikel 104:

- Unbeschadet des Beurteilungsrechtes der Gerichte wird festgelegt, dass die Gemeindeverwaltung nicht verantwortlich für Diebstähle ist, durch die Familien der Verstorbenen geschädigt werden könnten.
- Die Angehörigen sollen vermeiden, dass auf den Gräbern Gegenstände abgestellt werden, die zum Diebstahl verleiten könnten.
- Verzierungen aus Metall an den Denkmälern der Wahlgräber sollen befestigt werden.

- Jede Person, die unter dem Verdacht steht, ohne ordnungsgemäße Genehmigung Grabgegenstände, Materialien oder Werkzeuge mitzunehmen bzw. mitgenommen zu haben, wird der lokalen Polizei übergeben.

Artikel 105:

- Die Gemeindeverwaltung haftet grundsätzlich nicht für Schäden, die an den Grabstellen durch das Wurzelwerk der Bäume, die sich längs der Wegeanlagen befinden, verursacht werden können.

Abschnitt 2 – Ordnungsvorschriften bezüglich der Herrichtung und Pflege der Grabstellen

A) Allgemeines

Artikel 106:

- Alle Grabstellen müssen spätestens sechs Wochen nach der Beisetzung in einer des Friedhofes würdigen Weise hergerichtet werden.
- Bis zum Erlöschen des Nutzungsrechtes sind die Grabstellen einschließlich der Grabmale und Grabzeichen, der Einfriedigungen, der Gewölbe und gärtnerischen Anlagen einwandfrei zu unterhalten.
- Jeder Erwerber einer Grabkonzession übernimmt diese Verpflichtung für sich und seine Rechtsnachfolger ab dem Tage des Erwerbes des Nutzungsrechtes.
- Außer der vorgeschriebenen Grab- beziehungsweise Verschlussplatte dürfen an einem Urnengrab beziehungsweise an einer Urnennische keine Gegenstände befestigt werden.
- Auf der Grab- beziehungsweise Verschlussplatte eines Urnengrabs beziehungsweise einer Urnennische dürfen ausschließlich flache Gegenstände und eine Beschriftung befestigt werden.

Artikel 107:

- Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und sachgerecht zu entsorgen.

B) Grabmäler und Grabzeichen

Für Wahlgräber gültige Bestimmungen:

a) Allgemeines

Artikel 108:

- Mit Ausnahme des Falles, wo der Verstorbene anders verfügt hat oder die Verwandten sich dagegen verwehren, hat jeder das Recht, auf dem Grab eines Anverwandten oder Freundes einen Grabstein oder ein anderes Grabzeichen zu errichten.

Artikel 109:

- Die Fluchtlinie der Grabmäler und Grabsteine wird durch einen Vertreter der Gemeinde entsprechend der Friedhofsordnung und dem Vermessungsplan des jeweiligen Friedhofs vorgegeben.

Artikel 110:

- Der Erwerber einer Wahlgrabkonzession übernimmt die Verpflichtung, auf dem Grab innerhalb von 12 Monaten nach der ersten Beisetzung ein Grabmal entsprechend den Vorschriften gegenwärtiger Ordnung zu errichten, es während der eingeführten Benutzungsdauer beizubehalten und ständig einwandfrei zu unterhalten.
- Bei Nichterrichtung des Grabmals in der vorgeschriebenen Frist wird jede Beisetzung in dem Wahlgrab untersagt.

Artikel 111:

- Grabmäler auf Wahlgräbern dürfen nicht höher als 1,50 m und nur so breit sein, dass noch ausreichend Fläche für die zeitweilige Lagerung von Erdaushub vorhanden ist.
- Die Grabmäler müssen aus Stein oder Holz sein.

Artikel 112:

- Aufeinandergesetzte Steine sind standsicher zu verankern.

b) Einfassungen und Einfriedigungen

Artikel 113:

- An jedem Wahlgrab muss innerhalb von sechs Monaten, gerechnet ab dem Tage der Beisetzung, eine Einfassung angebracht werden. Hierfür kommen Stein-, Holz- oder Grünpflanzeneinfassungen in Frage.

Artikel 114:

- Die Abmessungen der Einfassungen werden in Ausführung des Friedhofsplanes festgelegt.

Artikel 115:

- Zugelassen sind Steineinfassungen, die unauffällig und niveaugleich anzubringen sind, sowie Grünpflanzeneinfassungen, die in der Höhe 0,70 m nicht überschreiten dürfen.

c) Anpflanzungen

Artikel 116:

- Die Grünpflanzen müssen ausnahmslos innerhalb des der Grabstelle zugewiesenen Geländes so erfolgen, dass sie keinesfalls über den der Grabstelle zugewiesenen Grund hinausreichen.
- Das Anpflanzen jeglicher Sträucher oder gar Bäume, die ihre Wurzeln weit ausstrecken, ist untersagt.
- Die Anpflanzungen müssen jederzeit so angeordnet sein, dass sie nicht die Beaufsichtigung des Friedhofes und den Durchgang behindern. Pflanzen, die als hindernd befunden werden, müssen auf erste Anordnungen des Gemeindepersonals beschnitten oder beseitigt werden, andernfalls erfolgt dies von Amts wegen auf Kosten der betreffenden Familie.

d) Ausführung der Arbeiten

Artikel 117:

- Den Familienangehörigen sowie den Unternehmern ist es strikt untersagt, Erde, Materialien, Abfall oder Müll auf den Grünanlagen, Wegen oder Gräbern zu hinterlassen oder an Ort und Stelle zu vergraben.

Artikel 118:

- Der Zugang zu den im Hinblick auf die Anlage eines Wahlgrabes vorgenommenen Ausschachtungen muss durch die Grabinhaber oder die beauftragten Unternehmer sichtbar versperrt werden.

Artikel 119:

- Die erforderlichen Gerüste sind so aufzustellen, dass sie die angrenzenden Bauten und Anpflanzungen nicht beschädigen.
- Ohne Genehmigung des Konzessionsinhabers und der Gemeindeverwaltung ist es verboten, die in der Nähe der Baustelle befindlichen Grabzeichen, Einfriedigungen, Einfassungen, usw. zu versetzen oder zu entfernen.

Artikel 120:

- Unmittelbar nach Fertigstellung der Arbeiten müssen der Konzessionsinhaber oder der beauftragte Unternehmer die Wege und Grünflächen und ggf. die Umgebung der Grabstellen von jeglichem Material, Abraum usw. reinigen und die Stelle, an der die Arbeiten ausgeführt worden sind, wieder in einen einwandfreien Zustand versetzen.
- Erfolgt dies nicht innerhalb von fünf Tagen, so werden die erforderlichen Maßnahmen von Amts wegen auf Kosten des Konzessionsinhabers getroffen, dies unbeschadet der Anwendung anderweitig vorgesehener Strafbestimmungen.

Artikel 121:

- Die Konzessionsinhaber und Unternehmer sind für alle Unfälle, die ihrer Nachlässigkeit oder Unvorsichtigkeit zuzuschreiben sind, selbst verantwortlich.

KAPITEL VII – LEICHENHALLEN

a) Bestimmungen der Leichenhallen

Artikel 122:

- Die Leichenhallen sind für die Unterbringung der Verstorbenen bestimmt, die am Wohnsitz oder an dem Ort, an dem sie aufgefunden worden sind, nicht aufbewahrt werden können. Ebenfalls ist eine Unterbringung in einer Leichenhalle möglich, wenn der Verstorbene diesen Wunsch zu Lebzeiten geäußert hat oder wenn es der Wunsch der Angehörigen ist.
- Die Leichenhallen dienen gleichfalls der Aufnahme der Leichen unbekannter Personen im Hinblick auf ihre Identifizierung.

Artikel 123:

- Die Leichenhallen sind gleichfalls für die Aufnahme der Verstorbenen bestimmt, über deren Beisetzung die Gemeindeverwaltung entscheiden muss, weil sie ohne Beerdigungserlaubnis zum Friedhof gebracht worden sind oder irgendein anderer durch die Gemeinde zu beurteilender Grund vorliegt.

Artikel 124:

- Die Leichenhallen stehen für die Durchführung von Trauerfeiern und die Einsargung vor der Beerdigung zur Verfügung.

b) Überführung zur Leichenhalle

Artikel 125:

- Die Überführung einer verstorbenen Person zu einer Leichenhalle ist immer der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

Artikel 126:

- Abgesehen von den durch die Gemeindeverwaltung zu beurteilenden Sonderfällen können die Leichen nur nach erfolgter Einsargung zu einer Leichenhalle überführt werden.

Artikel 127:

- Wenn bei Epidemien die sofortige Entfernung der Leichen allgemein angeordnet ist sowie immer dann, wenn die öffentliche Gesundheit dies erfordert, kann der Bürgermeister die Überführung der Leichen zu einer Leichenhalle verfügen.
- Die Überführung der Leiche erfolgt in diesen Fällen unverzüglich, nachdem der Tod ordnungsgemäß durch einen Arzt festgestellt worden ist.
- In keinem Fall kann die Beisetzung erfolgen, bevor der erforderliche Beerdigungserlaubnisschein durch den Bürgermeister ausgestellt worden ist.

Artikel 128:

- Abgesehen von den durch den Bürgermeister zugestandenen Abweichungen hat die Überführung zu einer Leichenhalle mit einem Leichenwagen zu erfolgen.

Artikel 129:

- Wenn eine Person plötzlich auf der Straße, in einem öffentlichen Lokal oder in einem Haus verstirbt, in dem sie sich zufällig aufhält und in welchem sie nicht aufgebahrt werden kann, wird die sofortige Überführung zum Wohnsitz des Verstorbenen genehmigt unter der Bedingung:
 - a) dass der Tod ordnungsmäßig durch einen Arzt festgestellt worden ist;
 - b) dass die Familie, wenn eben möglich, mit der notwendigen Rücksichtnahme in Kenntnis gesetzt worden ist.
- Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf die Personen, die in dieser Gemeinde versterben, während sie in einer angrenzenden Gemeinde wohnen.
- In diesem Falle muss die betreffende Gemeindeverwaltung zunächst telefonisch benachrichtigt werden und sich damit einverstanden erklärt haben, dass der Tote überführt wird.
- Falls diese Bedingungen nicht erfüllt sind, wird die Person, die unter den hiavor angeführten Umständen verstorben ist, zu einer Leichenhalle überführt, nachdem wohlverstanden vorher der Tod ordnungsgemäß festgestellt worden ist.

Artikel 130:

- Falls eine Person, die keine Verwandten hat oder deren Verwandte nicht bekannt sind, in ihrer Wohnung verstirbt, wird die Leiche nach erfolgter ordnungsmäßiger Feststellung des Todes zu einer Leichenhalle überführt.

c) Benutzung der Leichenhallen

Artikel 131:

- Die Benutzung der Leichenhallen unterliegt der durch den Gemeinderat vorgesehenen Bedingungen.

Artikel 132:

- Vorbehaltlich einer Genehmigung des Bürgermeisters kann die Unterbringung der Verstorbenen in den Leichenhallen nicht über zweiundsiebzig Stunden nach Eintritt des Todes ausgedehnt werden.

Artikel 133:

- Die Verstorbenen, die einer Obduktion unterzogen worden sind, dürfen nur durch den Bestatter eingesargt werden.

Artikel 134:

- Insofern es mit der öffentlichen Hygiene vereinbar ist, dürfen die Särge im Hinblick auf den Besuch der Angehörigen auf deren Antrag hin geöffnet werden.
- Der Bestattungsunternehmer ist verpflichtet, den Sarg einer schnell verwesenden Leiche sowie den Sarg verstümmelter Leichen sofort zu schließen. Immer dann, wenn dies namentlich im Interesse der öffentlichen Hygiene erforderlich ist, legt er die Leiche im Einvernehmen mit der Familie und auf deren Kosten in eine Plastikhülle.
- Die Särge dürfen vorbehaltlich einer gerichtlichen Anordnung nicht mehr geöffnet werden, wenn der Tod durch eine ansteckende Krankheit verursacht worden ist oder Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt.

Artikel 135:

- Die Leichenhallen werden nur für kurze Trauerfeiern zur Verfügung gestellt, die der Würde des Ortes entsprechen.

Artikel 136:

- Der Bestattungsunternehmer ist verpflichtet, alle ihm zur Verfügung stehenden Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine schnelle Verwesung der in den Leichenhallen untergebrachten Verstorbenen zu verhindern.

Artikel 137:

- Die Gemeinde übernimmt keine Haftung und Verantwortung für sämtliche Gegenstände und Utensilien, die für die Erledigung der Bestattungsformalitäten in den Leichenhallen benötigt und abgestellt werden.

Artikel 138:

- Wenn Institute oder Personen, die für die Regelung der Bestattung zuständig sind, irgendwelche Mängel, Beschädigungen oder andere Unregelmäßigkeiten an und in den

Leichenhallen feststellen, sind sie verpflichtet, diese ohne Verzug der Gemeindeverwaltung zu melden.

KAPITEL VIII

a) Strafbestimmungen

Artikel 139:

- Verstöße gegen die Bestimmungen gegenwärtiger Ordnung werden mit einfachen Polizeistrafen geahndet, insoweit das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

b) Schlussbestimmungen

Artikel 140:

- Alle früheren Bestimmungen, welche sich auf den gleichen Gegenstand beziehen, verlieren mit dem Tage des Inkrafttretens gegenwärtiger Ordnung ihre Gültigkeit.

Artikel 141:

- Diese Ordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

ANHANG

Artikel 7 des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 14.02.2011 :

- §1 -Der Gemeinderat kann Konzessionen für Grabstellen, Gruften oder Zellen des Kolumbariums erteilen. Er kann dem Gemeindegremium diese Befugnis übertragen. Konzessionen sind nicht abtretbar.
- §2 - Der Inhaber der Konzession erstellt zu Lebzeiten oder durch ein Testament eine Liste der Begünstigten der Konzession. Diese Liste kann jederzeit verändert werden; sie wird bei der Gemeindeverwaltung hinterlegt und in das Friedhofsregister aufgenommen. Nach dem Tod des Konzessionsinhabers entscheiden die Begünstigten gemeinsam über die Bestimmung der freien oder der freigewordenen Plätze in der Konzession. Bei Uneinigkeit entscheiden die Rechtsnachfolger des Konzessionsinhabers. Liegt keine Liste mit den Begünstigten vor, kann eine Konzession nur für den Inhaber, seinen Ehepartner, seinen gesetzlich Zusammenwohnenden, seine Verwandten oder Verschwägerten bis zum 4. Grad als Grabstätte dienen.
- §3- Die Rechtsnachfolger der Verstorbenen, die in der durch Konzession vergebenen Grabstätte ruhen, können mit Erlaubnis des Bürgermeisters, der die Begünstigten dazu befragt:
1. die sterblichen Überreste mehrerer seit mehr als 30 Jahren Verstorbener in einem einzigen Sarg zusammentragen;
 2. die seit mehr als zehn Jahren beerdigte Asche mehrerer Verstorbener zusammentragen. Die Erlaubnis des Bürgermeisters wird in das Friedhofsregister eingetragen.
- §4- Eine Konzession kann für die Mitglieder einer oder mehrerer Glaubensgemeinschaften sowie für Personen, die bei der Gemeindebehörde jede einzeln ihren diesbezüglichen Willen äußern, als Grabstätte dienen. Ein Konzessionsantrag kann zugunsten einer Drittperson eingereicht werden. Für Personen, die zum Todeszeitpunkt eine eheähnliche Gemeinschaft bildeten, kann der Überlebende eine Konzession beantragen. Die zuständige Gemeindebehörde kann die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Konzessionsanträge ablehnen, wenn kein Bezug der Begünstigten zur Gemeinde erkennbar ist.

Artikel 15 des Dekretes vom 14.02.2011 :

Grabmäler, die älter als 65 Jahre sind, dürfen nur mit Genehmigung der Regierung, die ein Gutachten der Denkmalschutzkommission einholt, entfernt werden.

Artikel 29 des Dekretes vom 14.02.2011 :

§1 - Die Asche der eingeäscherten Leichname wird in Urnen gefüllt, die innerhalb des Friedhofs:

1. in einem Reihengrab oder in einer Grabstättenkonzession begraben werden;
2. in einem Kolumbarium beigesetzt werden.

Die Asche kann auf einer zu diesem Zweck bestimmten Parzelle des Friedhofs verstreut werden.

Die Asche des Verstorbenen wird mit Respekt und Würde behandelt und darf nicht Gegenstand

einer gewerblichen Tätigkeit sein, mit Ausnahme der mit der Verstreuung oder der Beerdigung

oder der Überführung zu dem Aufbewahrungsort verbundenen Tätigkeiten.

§2 - Wenn es der Verstorbene schriftlich festgelegt hat oder auf Antrag der Eltern bzw. des Vormunds, wenn es sich um einen Minderjährigen handelt, oder, falls kein schriftliches Dokument vorliegt, auf Antrag der Person, die mit der Bestattung betraut ist, kann die Asche der eingeäscherten Leichname:

1. an einem anderen Ort als dem Friedhof verstreut oder beerdigt werden, jedoch nicht auf öffentlichem Eigentum;
2. den Angehörigen in einer Urne zur Verfügung gestellt werden, um an einem anderen Ort als dem Friedhof aufbewahrt zu werden.

Die vorherige schriftliche Erlaubnis des Eigentümers des Geländes ist erforderlich, wenn das Gelände, auf dem die Asche verstreut oder beerdigt wird, nicht Eigentum des Verstorbenen oder seiner Angehörigen ist.

Liegt die schriftliche Erlaubnis des Eigentümers des Geländes nicht vor oder wird der Aufbewahrung der Asche an einem anderen Ort als dem Friedhof ein Ende gesetzt, wird die Asche auf einen Friedhof befördert, um dort beerdigt, in ein Kolumbarium gestellt, oder verstreut zu werden.

Die Person, die die Asche in Empfang nimmt, ist für die Einhaltung dieser Bestimmungen verantwortlich.

§3 - Unbeschadet der Bestimmungen der §§1 und 2 kann auf Anfrage ein symbolischer Teil der Asche des Verstorbenen dem Ehepartner, dem gesetzlich Zusammenwohnenden sowie den Verwandten und Verschwägerten ersten Grades übergeben werden. Die Asche wird in einem geschlossenen Behälter in würdiger und respektvoller Art aufbewahrt.

§4 - Die Bestimmungen von §2 und §3 sind nicht anwendbar auf die Asche von Föten.

Punkt 10.- ORES Assets – Verlängerung der Mitgliedschaft bis 2045.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) die Verlängerung der Mitgliedschaft der Gemeinde Burg-Reuland in der Interkommunale ORES Assets bis zum Jahr 2045 zu genehmigen;
- 2) das Gemeindegremium mit der Durchführung des vorliegenden Beschlusses zu beauftragen.
- 3) Eine Abschrift des vorliegenden Beschlusses wird an die oben genannte Interkommunale übermittelt.

Punkt 11.- Genehmigung des Rahmenvertrags mit ORES Assets über die Auswechslung
----- des kommunalen öffentlichen Beleuchtungsparks im Hinblick auf seine
Modernisierung und Wahl der Finanzierungsmodalitäten.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

Art.1.- Den vorliegenden Rahmenvertrag mit ORES Assets über die Auswechslung des kommunalen öffentlichen Beleuchtungsparks im Hinblick auf seine Modernisierung zu genehmigen.

Artikel 2.- Frau Bürgermeisterin und Herrn Generaldirektor mit der Unterzeichnung des vorerwähnten Rahmenvertrags zu beauftragen.

Artikel 3.- Den von ORES Assets angebotenen Vorfinanzierungsmechanismus (Artikel 3 des Rahmenvertrags – Fall 1) in Anspruch zu nehmen.

Artikel 4.- Eine Abschrift vorliegender Beschlussfassung ergeht zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung an die Interkommunale ORES Assets sowie an die Aufsichtsbehörde.

Punkt 12.- Übernahme der Funktionskosten des Seniorenbeirats „UHU aktiv“ für 2019.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig, dem Seniorenbeirat „UHU aktiv“ für das Jahr 2019 einen Funktionszuschuss in Höhe von 500,00 € zu gewähren.

Punkt 13.- Kommunalen Beratungsausschuss für Raumordnung und Mobilität der
----- Gemeinde BURG-REULAND (KBRM): Erneuerung.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1.- Aus der Kandidatenliste folgende Mitglieder für den Kommunalausschuss zu bezeichnen

EFFEKTIVE MITGLIEDER

Robert RICHTER, Präsident /
Marion DHUR, Bürgermeisterin /
Monique COUMONT - WIRTZFELD
Helmuth REUTEN
Stephan KNELL
Nikolaus DHUR
André VEITHEN
Laurent BONGEN
Raymond GEIBEN
Karla SCHOMMERS-BÜX

ERSATZMITGLIEDER

Paul LUDES
Frank SARLETTE
Kurt MICHAELIS
Louis RICHTER
Ulrich KELLER

Artikel 2.- Das Viertel des Gemeinderates wie folgt zu besetzen:

Seitens der Mehrheit:

- Frau Monique COUMONT – WIRTZFELD

- Herr Helmuth REUTEN,

Seitens der Opposition:

In Burg-Reuland nicht vorhanden

Artikel 3.- Herr Robert RICHTER als Vorsitzender des KBRM zu bezeichnen.

Artikel 4.- Frau Odette CHANTRAINE, Raumordnungs- und Städtebauberaterin – Bereich Bauamt als Sekretärin des KBRM zu bezeichnen.

Artikel 5.- Zur Kenntnis zu nehmen, dass Frau Marion DHUR, Bürgermeisterin und u.a. zuständig für die Raumplanung und Städtebau, von Amts wegen Mitglied mit beratender Stimme ist.

Artikel 6.- Vorliegender Beschluss wird der Regierung der Wallonischen Region gemäß Artikel D.I.9 des Gesetzbuches für räumliche Entwicklung zwecks Genehmigung übermittelt.

Punkt 14.- Kommunalen Beratungsausschuss für Raumordnung und Mobilität der

Gemeinde BURG-REULAND (KBRM): Anpassung der inneren
Geschäftsordnung.

DER GEMEINDERAT,
BESCHLIESST EINSTIMMIG,

1) der Wallonischen Regierung den nachstehenden Entwurf der Geschäftsordnung des kommunalen Beratungsausschusses für Raumordnung und Mobilität der Gemeinde BURG-REULAND, in Anwendung der Artikel D.I.7 bis D.I.10, R.I.10-1 bis R.I.10-5 und R.I.12-5 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung (GRE), vorzuschlagen:

Titel I Bildung des Kommunalausschusses

Artikel 1:

Innerhalb von drei Monaten nach seiner Erneuerung beschließt der Gemeinderat, den Kommunalausschuss vollständig zu erneuern, unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Artikels D.1.8 des GRE.

Das Gemeindegremium führt den Aufruf an die Bevölkerung zur Einreichung von Bewerbungen für die Einsetzung, Erneuerung oder Änderung des kommunalen Beratungsausschusses für Raumordnung und Mobilität (Kommunalausschuss) wie in Artikel D.1.10-2 des GRE festgelegt, durch.

Der Gemeinderat wählt unter den eingereichten Kandidaturen den Vorsitzenden und $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Kommunalausschusses. Das andere Viertel wird vom Gemeinderat abgeordnet.

Das Mitglied des Gemeindegremiums, zu dessen Zuständigkeit die Raumordnung und der Städtebau gehören nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kommunalausschusses teil.

Artikel 2:

Außer bei ausdrücklich durch den Gemeinderat genehmigten Ausnahmen, müssen der Vorsitzende, die effektiven Mitglieder und die Ersatzmitglieder ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben.

Artikel 3:

Jeglicher begründete Vorschlag des Gemeinderates, der ein Mandat vorzeitig beenden soll, ist gemäß Artikel R.I.10-4 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung der Wallonischen Regierung zu unterbreiten.

Der Vorschlag, ein Mandat vorzeitig zu beenden, kann aus folgenden Gründen sein: Kündigung eines Mitgliedes, Unvereinbarkeit mit dem ausgeübten Mandat, nicht gerechtfertigte Abwesenheit bei drei aufeinander folgenden Sitzungen oder bei mehr als der Hälfte der jährlich abgehaltenen Versammlungen, grober Fehler, Krankheit, Tod.

Titel II Zuständigkeit und Gutachten

Artikel 4:

Neben dem im GRE sowie in der Gesetzgebung über die Umweltverträglichkeitsprüfungen definierten Aufgaben, gibt der Kommunalausschuss Gutachten für den Gemeinderat und/oder das Gemeindegremium über alle Fragen ab, die sie ihm unterbreiten.

Der Kommunalausschuss kann alle raumordnerischen und städtebaulichen Fragen behandeln, außerdem Vorschläge und Anregungen unterbreiten.

Artikel 5:

Der Kommunalausschuss ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist, die über das Stimmrecht verfügen.

Stimmberechtigt sind der Vorsitzende, die effektiven Mitglieder und der Stellvertreter des abwesenden effektiven Mitglieds.

Die anderen Ersatzmitglieder nehmen mit beratender Stimme an den Versammlungen teil.

Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit ist diejenige des Vorsitzenden ausschlaggebend.

Artikel 6:

Die durch den Kommunalausschuss abgegebenen Gutachten müssen begründet sein.

Der Sekretär fasst die Niederschrift der Sitzung ab und stellt das Protokoll über die Gutachten auf.

Innerhalb von acht Tagen nach Zusendung der Unterlagen wird das Sitzungsprotokoll den Mitgliedern zugesandt. Dieses Protokoll ist auf der nächsten Sitzung zu genehmigen.

Artikel 7:

Unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen können der Gemeinderat und das Gemeindegremium allein entscheiden, welche Publizität den von ihnen beantragten Gutachten gegeben werden soll.

Alle Ausschussmitglieder sind zur Zurückhaltung und Diskretion bezüglich der Arbeiten des Ausschusses verpflichtet.

Sie dürfen nur nach Bevollmächtigung durch den Kommunalausschuss, in dessen Namen reden und handeln.

Artikel 8:

Es ist jedem Mitglied des Kommunalausschusses untersagt, bei Beratungen über Gegenstände anwesend zu sein, an denen er ein persönliches und direktes Interesse hat oder an denen seine Verwandten oder Verschwägerten bis einschließlich des vierten Grades ein derartiges Interesse haben.

Artikel 9:

Der Kommunalausschuss hinterlegt jedes Jahr und spätestens am 01. März einen Tätigkeitsbericht beim Gemeinderat.

Artikel 10:

Der Vorstand des Kommunalausschusses setzt sich aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Sekretär zusammen.

Der stellvertretende Vorsitzende wird während der ersten Sitzung in einer geheimen und schriftlichen Wahl bestimmt.

Artikel 11:

Bei Abwesenheit des Vorsitzenden, wird der Vorsitz bei den Sitzungen durch den stellvertretenden Vorsitzenden ausgeübt.

Artikel 12:

Der/die Sekretär/Sekretärin des Ausschusses wird durch das Gemeindegremium innerhalb der Dienste der Gemeindeverwaltung bezeichnet. Der/die Sekretär/Sekretärin des Ausschusses ist weder Vorsitzender, noch effektives Mitglied noch Ersatzmitglied. Er/Sie verfügt weder über Stimmrecht noch über eine beratende Stimme.

Artikel 13:

Der Kommunalausschuss kann auf eigene Initiative Experten zur Beratung hinzuziehen.

Diese werden auf Grund ihrer Kompetenz ausgewählt und nehmen nur an den Debatten bezüglich der Tagesordnungen teil, zu denen sie eingeladen wurden.

Sie verfügen über kein Stimmrecht.

Die Aufgabe dieser Berater besteht darin, eine technische Umrahmung und eine Information bezüglich der behandelten Probleme zu gewährleisten.

Artikel 14:

Der Kommunalausschuss tritt mindestens vier Mal pro Jahr auf Einberufung des Vorsitzenden zusammen.

Die Einberufungen enthalten die durch den Vorsitzenden festgelegte Tagesordnung.

Der Vorsitzende ist verpflichtet, den Kommunalausschuss einzuberufen, damit diese ihre Stellungnahmen in dem vorgeschriebenen Zeitrahmen abgeben kann.

Auf Antrag mindestens eines Drittels der Mitglieder ist jeder Gegenstand, der in den Zuständigkeitsbereich des Kommunalausschusses fällt, auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

Artikel 15:

Die Einberufungen zu den Sitzungen des Kommunalausschusses erfolgen durch persönlichen Brief an die Ausschussmitglieder, mindestens acht Werktage vor dem für die Sitzungen festgelegten Datum.

Diese Einberufung wird der Abteilung Raumordnung und Städtebau, Direktion der Dezentralisierung, in Jambes und dem beauftragten Beamten der Städtebauverwaltung in Lüttich zugestellt.

| | |-------------------------------------| | Titel IV Die Mittel des Ausschusses | |-------------------------------------|

Artikel 16:

Das Kollegium stellt dem Kommunalausschuss einen Raum zur Verfügung.

Artikel 17:

Der Gemeinderat nimmt hinsichtlich der Ausgaben des Kommunalausschusses einen Posten in den Gemeindehaushalt auf.

Das Kollegium sorgt für die Zahlungsanweisungen je nach Bedarf des Ausschusses.

Artikel 18:

Dem Vorsitzenden werden Anwesenheitsgelder in Höhe von 50 Euro pro Sitzung zuerkannt. Den effektiven Mitgliedern und den Ersatzmitgliedern werden Anwesenheitsgelder in Höhe von 25 Euro pro Sitzung zuerkannt.

Titel V Abänderung der Geschäftsordnung

Artikel 19:

Jeglicher Vorschlag zur Abänderung der vorliegenden Geschäftsordnung bedarf eines Beschlusses des Gemeinderates und ist der Wallonischen Regierung gemäß Artikel D.I.9 des G.R.E. zur Begutachtung vorzulegen.

Der Kommunalausschuss ist befugt diesbezüglich Anregungen zu geben.

2) Vorliegender Beschluss wird der Regierung der Wallonischen Region zwecks Genehmigung übermittelt.

Punkt 15.- Gewährung eines Sonderzuschusses an das Friedhofskomitee Oudler
----- zwecks Ankauf von Baumaterial für das Anlegen von Urnengräbern auf dem Friedhof von Oudler.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) die Einrichtung von neuen Urnengräbern auf dem Friedhof von Oudler zu genehmigen;
- 2) dem Friedhofskomitee Oudler zwecks oben erwähnter Arbeiten einen Sonderzuschuss in Höhe von 2.007,87 Euro nach schon erfolgter Vorlage der Rechnung samt Zahlungsbeleg zu gewähren.

Punkt 16.- Gewährung eines Sonderzuschusses an das Friedhofskomitee Weisten
----- zwecks Ankauf von Baumaterial für das Anlegen von Urnengräbern auf dem Friedhof von Weisten.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) die Einrichtung von neuen Urnengräbern auf dem Friedhof von Weisten zu genehmigen;
- 2) dem Friedhofskomitee Weisten zwecks oben erwähnten Arbeiten einen Sonderzuschuss in Höhe von 2.500,00 Euro nach schon erfolgter Vorlage der Rechnungen samt Zahlungsbelege zu gewähren.

Punkt 17.- Antrag der Kirchenfabrik Oudler auf finanzielle Unterstützung für die
----- Dachreparaturarbeiten am Pfarrhaus in Oudler.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST mit 9 JA-Stimmen bei 1 Enthaltung (Herr SCHWALL):

- 1) der Kirchenfabrik Oudler eine finanzielle Beteiligung in Höhe von 3.054,54 € an oben genannter Arbeit zu gewähren ;
- 2) den diesbezüglichen Zuschuss nach Vorlage der entsprechenden Rechnung auszuführen.

Punkt 18.- Festlegung der Gemeinderatssitzungen für das Jahr 2020.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig, nachstehende Sitzungsdaten des Gemeinderates für das Jahr 2020 festzulegen:

- Donnerstag, den 23. Januar 2020
- Freitag, den 21. Februar 2020
- Donnerstag, den 26. März 2020

- Donnerstag, den 30. April 2020
- Donnerstag, den 28. Mai 2020
- Donnerstag, den 25. Juni 2020
- Donnerstag, den 30. Juli 2020
- Donnerstag, den 27. August 2020
- Donnerstag, den 24. September 2020
- Donnerstag, den 29. Oktober 2020
- Donnerstag, den 26. November 2020
- Donnerstag, den 17. Dezember 2020.

Punkt 19.- Festlegung der Steuern: Steuer auf Wohnwagen, die sich auf einem nicht
 ----- genehmigten Campingplatz befinden für die Jahre 2020-2025. Ersetzen des
 Gemeinderatsbeschlusses vom 28. November 2019.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Zu Gunsten der Gemeinde wird für die Jahre 2020-2025 eine jährliche direkte Steuer pro genehmigten oder nicht genehmigten Wohnwagen, welcher sich außerhalb eines erlaubten Campingplatzes befindet, erhoben. Die Begriffe Wohnwagen und Campings verstehen sich im Sinne des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. Januar 2017 zur Förderung des Tourismus sowie des Ausführungserlasses vom 19. Oktober 2017.

Artikel 2: Diese Steuer ist geschuldet vom Eigentümer des Wohnwagens. Im Falle, dass dieser Wohnwagen auf einem Grundstück eines anderen Eigentümers steht, so ist die Steuer solidarisch und unteilbar durch den Eigentümer des Grundstücks geschuldet.

Artikel 3: Fallen nicht unter der Anwendung dieser Steuer:

- a) Wohnwagen, welche während Festen und der Kirmes von herumziehenden Kaufleuten aufgestellt werden.
- b) Wohnwagen, welche von Leuten während einigen Tagen aufgestellt werden, die auf Einladung von offiziellen Vereinen an Festen teilnehmen.

Artikel 4: Der Steuersatz wird auf 320,00 Euro pro Wohnwagen und pro Jahr festgelegt. Der gesamte Steuersatz ist geschuldet, selbst wenn der Wohnwagen während des Steuerjahres nur einen Tag auf einem nicht erlaubten Campingplatz gestanden hat.

Artikel 5: Gegenwärtige Steuer wird mittels Heberolle beigetrieben. Die Steuer ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Versendung des Steuerbescheids zu bezahlen.

Artikel 6: Die Erfassung der besteuerten Wohnwagen erfolgt seitens der Gemeindeverwaltung. Sie erhält von den Betroffenen eine unterschriebene Erklärung mit einem von ihr bestimmten Wortlaut innerhalb der von ihr festgesetzten Frist. Betreffende Personen, die nicht zum Ausfüllen einer Erklärung veranlagt werden, haben jedoch der Gemeindeverwaltung unaufgefordert die zur Besteuerung erforderlichen Anhaltspunkte mitzuteilen, spätestens im Laufe des Monats der Aufstellung des Wohnwagens.

Artikel 7: Die Nicht-Einreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen zieht die Besteuerung von Amts wegen mit sich.

Ehe die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, muss das Gemeindegremium dem Steuerpflichtigen, mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, sowie die Elemente auf welche die Besteuerung beruht, sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer notifizieren.

Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreißig Tagen, als Versanddatum der Zustellung, um seine Bemerkungen schriftlich vorzutragen.

Die Besteuerung von Amts wegen kann nur dann gültig in eine Heberolle aufgenommen werden, wenn dies innerhalb einer Periode von drei Jahren ab dem 01. Januar des Steuerjahres geschieht. Diese Periode wird um zwei Jahre verlängert, wenn die Übertretung der Steuerordnung mit der Absicht zu betrügen oder Schaden zuzufügen, stattfand.

Artikel 8: Insofern die Besteuerung von Amts wegen Anwendung findet, wird der Betrag der

Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 9: Die Nicht-Einreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen, hier Übertretungen genannt, werden von vereidigten und dazu speziell vom Gemeindegremium bezeichneten Beamten festgestellt.

Diese Protokolle gelten bis zum Beweis des Gegenteils.

Artikel 10: Jeder Steuerpflichtige muss, auf Anfrage der Verwaltung und ohne Ortsveränderung, alle Bücher und Dokumente, die für die Festlegung der Besteuerung nötig sind, vorlegen.

Die Steuerpflichtigen sind ebenfalls verpflichtet, den hier oben bezeichneten und befugten Beamten (versehen mit ihrer schriftlichen Bezeichnung) zwecks Festlegung der Steuer oder Kontrolle der Steuergrundlage, den freien Zugang zu den unbeweglichen Gütern, bebaut oder nicht, zu gewähren, die ein steuerbares Element bilden oder enthalten könnten oder wo eine steuerbare Aktivität ausgeübt werden könnte.

Diese Beamten haben jedoch nur Zugang zu Privatwohnungen oder bewohnten Räumen zwischen fünf Uhr morgens und neun Uhr abends und ausschließlich mit Genehmigung des Polizeirichters.

Artikel 11: Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch gegen die Gemeindesteuer an das Gemeindegremium richten. Damit diese zulässig sind, müssen die Einsprüche schriftlich, begründet und hinterlegt oder geschickt per Post innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum der Zusendung des Steuerbescheids eingereicht werden. Die Einreichung einer Beschwerde entbindet ihn jedoch nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

Artikel 12: Unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom 24.12.1996 über Festlegung und Beitreibung der Provinzial –und Gemeindesteuern, finden die Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1, 3, 4, 8 bis 10 des Einkommensteuer-Gesetzbuches und die Artikel 126 bis 175 des Ausführungserlasses dieses Gesetzbuches Anwendung, insofern sie nicht speziell die Einkommensteuern betreffen.

Artikel 13: Die betreffende Steuer wird im Haushalt unter O.E. 040/367-08 gebucht.

Artikel 14: Der Gemeinderatsbeschluss vom 28. November 2019 betreffend Festlegung der Steuern: Steuer auf Wohnwagen, die sich auf einem nicht genehmigten Campingplatz befinden für die Jahre 2020-2025 wird aufgehoben und durch gegenwärtige Beschlussfassung ersetzt.

Artikel 15: Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Punkt 20.- Festlegung der Steuern: Steuer auf den Campingplätzen für die Jahre 2020-
----- 2025. Ersetzen des Gemeinderatsbeschlusses vom 28. November 2019.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Zu Gunsten der Gemeinde wird für die Jahre 2020-2025 eine Steuer pro Standplatz auf den Campings erhoben. Unter Campings versteht man diejenigen, wie sie in der diesbezüglichen Gesetzgebung definiert sind, d.h. Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. Januar 2017 zur Förderung des Tourismus sowie Ausführungserlass vom 19. Oktober 2017.

Jedoch sind alle Gelände von dieser Verordnung ausgeschlossen, die höchstens 60 Tage jährlich für die Ausübung des Campings für organisierte Gruppen- unter der Aufsicht von einem oder mehreren Leitern und die nur Zelte als Unterkünfte benutzen, verwendet werden.

Artikel 2: Der Steuersatz wird auf 30,00 EURO pro Standort, belegt oder nicht belegt, der für das Aufstellen der im Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. Januar 2017 zur Förderung des Tourismus sowie im Ausführungserlass vom 19. Oktober 2017 aufgezählten Unterkünfte reserviert ist, festgesetzt.

Artikel 3: Die Steuer wird vom Betreiber des Campinggeländes geschuldet. Im Falle der

Vermietung ist der Eigentümer für die Zahlung der Steuer mitverantwortlich.

Artikel 4: Die Gemeindeverwaltung schickt dem Steuerpflichtigen ein Erklärungsformular zu, das dieser ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben vor dem, auf diesem Formular angegebenen Verfalltag zurücksenden muss.

Der Steuerpflichtige, der kein Erklärungsformular erhalten hat, ist verpflichtet bis spätestens den 30. September des Steuerjahres die benötigten Angaben für die Steuerfestsetzung mitzuteilen.

In Ermangelung einer Erklärung oder im Falle unvollständiger Angaben wird der Steuerpflichtige von Amts wegen nach den bei der Gemeindeverwaltung vorliegenden Angaben besteuert unter Vorbehalt des Reklamations- und Einspruchsrechtes.

Artikel 5: Die Heberolle wird von dem Gemeindegremium aufgestellt, welche durch den Herrn Provinzgouverneur für vollstreckbar erklärt wird.

Artikel 6: Vom Betreiber eines Campinggeländes ist keine Übernachtungssteuer für die Benutzer eines Standortes auf dem Campinggelände geschuldet. Die Steuerverordnung über die Zweitwohnungen findet auf den Campingplätzen keine Anwendung.

Artikel 7: Die Vorschriften bezüglich der Beitreibung, Verzugs- und Aufschubzinsen, Verfolgungen, Vorzugsrechte, gesetzliche Hypothek, sowie der Verjährung in Sachen Staatliche Einkommensteuern gelten für die vorliegende Besteuerung.

Artikel 8: Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch gegen die Gemeindesteuer an das Gemeindegremium richten. Damit diese zulässig sind, müssen die Einsprüche schriftlich, begründet und hinterlegt oder geschickt per Post innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum der Zusendung des Steuerbescheids eingereicht werden. Die Einreichung einer Beschwerde entbindet ihn jedoch nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

Artikel 9: Die betreffenden Einnahmen werden im Haushalt unter O.E.040/364-27 gebucht.

Artikel 10: Der Gemeinderatsbeschluss vom 28. November 2019 betreffend Festlegung der Steuern: Steuer auf Wohnwagen, die sich auf einem nicht genehmigten Campingplatz befinden für die Jahre 2020-2025 wird aufgehoben und durch gegenwärtige Beschlussfassung ersetzt.

Artikel 11: Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Der Generaldirektor,
gez. P. SCHÖSSLER

Die Vorsitzende,
gez. M. DHUR
